

# **PEKO – Reglement**

Reglement der Personalkommission

**Swissport International AG,  
Station Basel**

**Gültig ab 1. Oktober 2009**

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Zweck</b>	<b>3</b>
<b>2. Betrieblicher Geltungsbereich</b>	<b>3</b>
<b>3. Aufgaben und Mitwirkungsrechte</b>	<b>3</b>
<b>4. Stellung, Arbeitsweise und Ausbildung der PEKO</b>	<b>4</b>
<b>5. Organisation und Zuständigkeit</b>	<b>5</b>
<b>6. Amtsdauer / Wahlen</b>	<b>6</b>
6.1 Amtsdauer	6
6.2 Bildung von Wahlkreisen	6
6.3 Kandidaten	7
6.4 Wahlberechtigung	7
6.5 Wahlwerbung	7
6.6 Wahlkommission	7
6.7 Wahlablauf	8
6.8 Ermittlung der Wahlergebnisse	8
6.9 Publikation der Resultate	8
6.10 Wahlbeschwerden	8
6.11 Nachwahlen	9
6.12 Stille Wahlen	9
<b>7. Beanspruchungen der PEKO-Mitglieder</b>	<b>9</b>
<b>8. Protokolle, Dokumentation, Arbeitsräume</b>	<b>9</b>
<b>9. Entschädigungen</b>	<b>10</b>
<b>10. Disziplinar-Massnahmen gegenüber PEKO-Mitgliedern</b>	<b>10</b>
<b>11. Ausschlussverfahren</b>	<b>10</b>
<b>Anhang I</b>	<b>12</b>
Tätigkeitsgebiete der Personalkommission der Swissport Basel	12
<b>Anhang II</b>	<b>13</b>
Wahlkreise	13

Zur sprachlichen Vereinfachung werden die Begriffe „Vorgesetzter“, „Vorsitzender“, „Mitglieder“, „Mitarbeiter“ usw. für Frauen und Männer verwendet.

## **1. Zweck**

- 1.1 Die Personalkommission (nachfolgend PEKO genannt) ist eine Vertretung für das im Punkt 2 aufgeführte Bodenpersonal der Swissport International, Station Basel (nachfolgend Personal oder Mitarbeitende genannt).
- 1.2 Die PEKO ist eine innerbetriebliche Institution und hat den Zweck, das Vertrauensverhältnis und gute Einvernehmen zwischen den leitenden Stellen und dem Personal der Swissport International, Station Basel (fortan Swissport Basel genannt) zu fördern. Sie setzt sich für die Anliegen des Personals und für betriebliche Verhältnisse, die den menschlichen Bedürfnissen gerecht werden, ein. Sie sucht dabei durch Verständigung und gute Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung der Swissport den Interessensausgleich zum Wohle des Personals und der Unternehmung.

## **2. Betrieblicher Geltungsbereich**

Das Personal der Swissport Basel, das dem GAV oder den Anstellungsbedingungen für Teilzeitangestellte im Stundenlohn untersteht.

## **3. Aufgaben und Mitwirkungsrechte**

- 3.1 Die Tätigkeit der PEKO umfasst alle Gebiete, welche die Interessen des Personals berühren. Davon ausgenommen sind Änderungen und Auslegungen der Arbeitsverträge sowie eventuelle allgemeine Rahmenanstellungsbedingungen.

### **Basisaufgaben:**

- Die Mitglieder der PEKO sind Anlaufstelle für die Mitarbeitenden, die eine Frage oder ein Problem haben. Die PEKO-Mitglieder müssen dann entscheiden, wer das Problem bzw. die Frage lösen/beantworten kann/muss.
- Die Mitglieder der PEKO beraten die Mitarbeitenden im Einzelfall und bei Einzelfragen.
- Die PEKO ist zuständig für Aufgabengebiete, die weder in den Arbeitsverträgen noch in eventuellen allgemeinen Rahmenanstellungsbedingungen geregelt sind, bei denen die Mitwirkung einer Arbeitnehmervertretung aber vorgesehen ist.
- Das Vertretungsrecht der PEKO besteht über den Ablauf des Anstellungsverhältnisses hinaus, sofern die hängigen Anliegen sich auf das Anstellungsverhältnis beziehen.

(Detaillierte Tätigkeitsliste siehe Anhang I)

- 3.2 Innerhalb ihres Tätigkeitsbereiches besitzt die PEKO ein Mitspracherecht mit beratendem und vermittelndem Charakter.

Damit sie diese Aufgaben wahrnehmen kann,

- übermittelt ihr die Swissport Basel frühzeitig die erforderlichen Informationen, soweit übergeordnete Interessen dies nicht verbieten
- werden ihr Reglemente, Verfügungen und Weisungen allgemeiner Art vor deren Publikation zur Stellungnahme zugestellt
- werden die PEKO-Mitglieder periodisch zur Teilnahme an betrieblichen Rapporten und Konferenzen eingeladen, an denen personalrelevante Themen zur Behandlung kommen.

3.3 Anträge und Stellungnahmen der PEKO sollen sich auf die Meinung des Personals stützen. Dazu haben die PEKO-Mitglieder das Recht, bei Mitarbeitenden, deren Interessen durch die zu behandelnden Fragen berührt werden, Umfragen durchzuführen.

Fragen von einzelnen Mitarbeitenden nimmt sich die PEKO dann an, wenn innerhalb der normalen Zuständigkeiten ein Problem nicht in befriedigender Weise gelöst werden konnte.

3.4 Die Swissport Basel hat gegenüber der PEKO eine Informationspflicht:

- bei fristloser Auflösung eines Anstellungsverhältnisses, sofern der betroffene Angestellte dies wünscht
- über die Auswirkungen des Geschäftsgangs auf die Beschäftigung und die Beschäftigten
- bei Arbeitseinschränkungen und Versetzungen in grösserem Ausmass.

3.5 Falls in Ausnahmefällen Swissport Basel Anträge der PEKO ablehnt, so muss sie die PEKO offen und ausführlich über die Gründe unterrichten. Die PEKO kann in begründeten Fällen die Wiedererwägung verlangen. Auf Wunsch der PEKO werden negative Entscheide dem direkt betroffenen Personal bekanntgegeben.

3.6 Die zuständigen Sozialpartner können aus den PEKO-Tätigkeitsgebieten klar abgegrenzte Sachgeschäfte bezeichnen, in denen für Entscheide das Einvernehmen zwischen dem PEKO-Vorsitzenden und der Swissport Basel nötig ist.

## **4. Stellung, Arbeitsweise und Ausbildung der PEKO**

4.1 Die Sozialpartner messen der PEKO grosse betriebliche Bedeutung zu und anerkennen die Notwendigkeit der Tätigkeit dieser Personalvertretung in ihrem Betrieb.

4.2 Die PEKO und ihre Mitglieder haben eine Vertrauensstellung inne. Sie übernehmen die mit besonderer Verantwortung verbundene Verpflichtung, sich für die Wahrung der Interessen der Mitarbeitenden einzusetzen, an der Gestaltung zweckmässiger Arbeitsverhältnisse mitzuwirken und zu einem guten gegenseitigen Einvernehmen beizutragen.

- 4.3 Die PEKO-Mitglieder sind zu Diskretion verpflichtet. Über vertrauliche, persönliche Angelegenheiten hat das PEKO-Mitglied, auch nach seinem Ausscheiden aus der PEKO, Verschwiegenheit zu wahren.
- 4.4 Die PEKO-Mitglieder streben ein gutes Verhältnis zu den von ihnen vertretenen Mitarbeitenden an.
- 4.5 Die Swissport Basel und die PEKO handeln bei ihrer Zusammenarbeit nach Treu und Glauben. Sie sind bestrebt, durch Verständnis für die Anliegen beider Seiten einen Ausgleich zum Wohle der Mitarbeitenden und der Unternehmung herbeizuführen.
- 4.6 Die Swissport Basel unterstützt die PEKO und ihre Mitglieder in der Erfüllung ihrer Aufgabe. Sie sorgt dafür, dass die Vorgesetzten über die Bedeutung, Aufgabe und Funktionsweise der PEKO unterrichtet sind. Von den Vorgesetzten verlangt sie eine aufgeschlossene Haltung gegenüber der Aufgabe der PEKO.
- 4.7 Den PEKO-Mitgliedern dürfen wegen ihrer Tätigkeit für die PEKO keinerlei Nachteile erwachsen. Das gleiche gilt auch für Mitarbeitende, die sich an ein PEKO-Mitglied wenden.
- 4.8 Die Aus- und Weiterbildung der PEKO-Mitglieder erfolgt durch die Sozialpartner. Für die gemeinsam durchgeführten Kurse sind die PEKO-Mitglieder freizustellen.. Die Verbände haben zudem die Möglichkeit, selbständig Weiterbildungskurse durchzuführen. Die Swissport Basel räumt den PEKO-Mitgliedern, unter Vorbehalt der betrieblichen Abkömmlichkeit, die für die Teilnahme notwendige Zeit ein.
- 4.9 Während ihrer Amtsdauer darf PEKO-Mitgliedern grundsätzlich, vorbehaltlich OR Artikel 337, nicht gekündigt werden. Eine Kündigung aus anderen Gründen darf nur mit dem Einverständnis der dieses PEKO-Reglement unterzeichnenden Sozialpartner ausgesprochen werden.

Dieser Schutz kann nicht gewährt werden, wenn

- der Arbeitsbereich oder die Funktion, in dem das PEKO-Mitglied tätig ist, aufgehoben wird
- die gesamte Organisationseinheit des PEKO-Mitgliedes ausgelagert wird und die Mitarbeitenden in Zukunft nicht mehr dem Geltungsbereich der PEKO unterstellt sind

- 4.10 Die Tätigkeit als PEKO-Mitglied wird als qualifizierte Arbeit anerkannt.

## **5. Organisation und Zuständigkeit**

- 5.1 Die PEKO setzt sich aus den in den einzelnen Wahlkreisen (gemäss Ziffer 6.2.) der Swissport Basel gewählten Mitgliedern zusammen.

5.2 Die PEKO konstituiert sich selbst. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

5.3 Die Funktionen der PEKO werden ausgeübt durch:

- den PEKO-Vorsitzenden
- die einzelnen Mitglieder

Die PEKO-interne Mandatsverteilung kann in einer Wegleitung zum PEKO-Reglement, die durch die PEKO im Einvernehmen mit den Sozialpartnern erstellt wird, festgelegt werden.

5.4 Kann ein PEKO-Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so ist es verpflichtet, sich beim zuständigen PEKO-Vorsitzenden abzumelden.

5.5 Sitzungen mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung und dem Personaldienst der Swissport Basel werden mindestens viermal jährlich durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Geschäftsleiter und dem Personaldienst einberufen.

5.6 Die Traktandenliste und allfällige Unterlagen sind vom PEKO-Vorsitzenden zusammen mit der Einladung (spätestens 8 Tage vor der Sitzung) jedem Teilnehmenden zuzustellen.

5.7. Zwischen den Sitzungsterminen finden regelmässig informelle Aussprachen des PEKO-Vorsitzenden / Stellvertreters mit dem Personaldienst und/oder den Dienststellenleitern statt.

5.8. Der Vorsitzende / Stellvertreter hat die Verpflichtung zur regelmässigen Abhaltung von Sprechstunden für die Mitarbeitenden des Betriebs.

## **6. Amtsdauer / Wahlen**

### **6.1 Amtsdauer**

Die PEKO wird für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Diese beginnt jeweils am 1. Mai. Die Wahlen werden in der Regel im vorangehenden März / April durchgeführt.

### **6.2 Bildung von Wahlkreisen**

Durch Zusammenfassen der Organisationsstellen, die örtlich, organisatorisch oder arbeitsmässig eine Einheit bilden, werden die Wahlkreise festgelegt. Hierbei soll nach Möglichkeit auch auf die Gliederung nach Berufskategorien Rücksicht genommen werden. In der Regel sollen die Wahlkreise rund 100 wahlberechtigte Mitarbeitende umfassen. Betriebsstellen mit weniger wahlberechtigten Mitarbeitenden können als Wahlkreis bezeichnet werden, wenn sie eine Einheit mit von andern Betriebszweigen unterschiedlichen Personalinteressen bilden.

Die persönliche Zugehörigkeit zu einem Wahlkreis bestimmt sich nach der Kostenstelle, der die Mitarbeitenden zugeteilt sind.

Die Wahlkreise werden im Einvernehmen zwischen der PEKO, den Personalverbänden und der Swissport Basel vor jeder Wahl entsprechend den jeweiligen Verhältnissen festgelegt.

### **6.3 Kandidaten**

Die Nominierung der Kandidaten erfolgt sowohl durch die GAV-Verbände als auch durch das wahlberechtigte Personal.

Ein Wahlvorschlag seitens des Personals ist gültig, wenn er von mindestens 10 % der Wahlberechtigten eines Wahlkreises unterstützt wird. PEKO-Mitglieder, die sich für eine Wiederwahl zur Verfügung stellen, gelten als nominiert.

Die Kandidaten müssen zum Zeitpunkt des Versands der Wahlunterlagen das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und seit mindestens drei Monaten ohne Unterbruch bei der Swissport Basel fest (GAV) angestellt sein. Das Anstellungsverhältnis darf nicht gekündigt sein.

Die vorgeschlagenen Kandidaten haben vor der Wahl mit ihrer Unterschrift zu bestätigen, dass sie sich verpflichten, das Amt eines PEKO-Mitgliedes anzunehmen und dieses bis zum Ablauf der Amtsdauer auszuüben, solange sie im gleichen Wahlkreis tätig sind. Vorbehalten bleibt die Entbindung von der Tätigkeit als PEKO-Mitglied in begründeten Fällen.

Für jeden Wahlkreis können pro zu besetzenden Sitz mehrere Kandidaten vorgeschlagen werden.

Die Kandidaten werden dem Personal spätestens 10 Tage vor Wahlbeginn bekannt gegeben.

### **6.4 Wahlberechtigung**

Aktiv wahlberechtigt sind alle Angestellten, die zum Zeitpunkt des Versands der Wahlunterlagen das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und seit mindestens drei Monaten in einem Anstellungsverhältnis stehen. Das Arbeitsverhältnis darf im Moment des Drucks der Wahlunterlagen nicht gekündigt sein.

### **6.5 Wahlwerbung**

Die Wahlwerbung darf innerhalb des Betriebs erfolgen, sofern sie den Betriebsablauf und das Betriebsklima nicht beeinträchtigt.

### **6.6 Wahlkommission**

Die Swissport bestellt im Einvernehmen mit den Verbänden eine Wahlkommission. Diese besteht aus drei Vertretern, die von den Personalverbänden vorgeschlagen werden, und einem Vertreter der Swissport Basel, der seinerseits den Vorsitz übernimmt.

Die Wahlkommission organisiert die Wahlen und sorgt für deren korrekte Durchführung. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Wahlkommission entscheidet der Geschäftsleiter der Swissport Basel oder dessen Stellvertreter.

### **6.7 Wahlablauf**

Die Wahlen erfolgen geheim, mit Wahlzettel auf schriftlichem Weg (durch interne Dienstpost, die Post oder Wahlurnen). Die Einzelheiten werden vor jeder Wahl von der Wahlkommission festgelegt.

Die Wahlen erfolgen für jeden Wahlkreis separat.

Stimmen, die für Kandidaten anderer Wahlkreise oder nicht Nominierte abgegeben werden, sind ungültig.

### **6.8 Ermittlung der Wahlergebnisse**

Alle eingegangenen Wahlausweise bleiben bis zum Tag der Auszählung unter Verschluss.

Am Tag der Auszählung werden die eingegangenen Wahlausweise unter Wahrung der Anonymität geöffnet.

Die Wahlkommission zählt die bei den Wahlen eingegangenen Stimmen aus und erstellt hierüber ein Protokoll.

Als PEKO-Mitglied gewählt ist der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl. Bei gleicher Stimmenzahl gilt der Kandidat mit dem höheren Dienstalter als gewählt.

### **6.9 Publikation der Resultate**

Das Wahlergebnis wird dem Personal mittels Aushang und im Intranet bekannt gegeben.

Den Vorgesetzten der gewählten PEKO-Mitglieder wird die Wahl durch den zuständigen Personaldienst schriftlich mitgeteilt und auf die zu erwartende Beanspruchung als PEKO-Mitglied hingewiesen.

### **6.10 Wahlbeschwerden**

Beschwerden gegen die Wahl sind innert sechs Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses an die paritätische Rekurskommission zu richten. Diese besteht aus vier Mitgliedern aus dem Betrieb, einschliesslich des Personaldienstleiters als Präsident mit Stichentscheid. Ist eine Beschwerde begründet und könnte dadurch der Ausgang der Wahlen in unzulässiger Weise beeinflusst worden sein, so sind diese im betreffenden Wahlkreis zu wiederholen. Die Rekurskommission entscheidet endgültig.



## **6.11 Nachwahlen**

Beim Ausscheiden eines PEKO-Mitgliedes aus seinem Wahlkreis während der Amtsdauer, findet eine Nachwahl statt. Während des letzten Jahres einer Amtsdauer kann auf eine Nachwahl verzichtet werden.

## **6.12 Stille Wahlen**

Sofern sich bei den allgemeinen Wahlen, wie auch bei den Nachwahlen, nicht mehr Kandidaten pro Wahlkreis zur Wahl stellen als Sitze zur Verfügung stehen, findet eine stille Wahl statt. Die Kandidaten und die Wahlberechtigten werden vor Beginn der Wahlen über die stillen Wahlen orientiert.

## **7. Beanspruchungen der PEKO-Mitglieder**

- 7.1 Die von PEKO-Mitgliedern für Geschäfte der PEKO aufgewendete Zeit gilt als Arbeitszeit und geht zu Lasten der Swissport Basel. Sofern PEKO-Mitglieder ihre Obliegenheiten nicht während der normalen Arbeitszeit erledigen können, wird die ausserhalb ihres Dienstplanes benötigte Zeit als Überstunden (ohne Zuschläge) behandelt. Für PEKO-Mitglieder ist bis zu einer Leistung von jährlich 100 Überstunden das Einvernehmen mit dem zuständigen Personaldienst nicht erforderlich. Der zuständige Vorgesetzte ist in allen Fällen zu orientieren.
- 7.2 Das Amt des PEKO Vorsitzenden wird nebenamtlich geführt. Er bekommt die zur Ausübung seines Mandats benötigte Zeit zur Verfügung gestellt (siehe 7.1.)

## **8. Protokolle, Dokumentation, Arbeitsräume**

- 8.1. Über jede Sitzung mit den Vertretern der Swissport Basel wird ein Protokoll geführt.
- 8.2 Protokollführer ist ein Mitglied der PEKO.
- 8.3 Das Protokoll ist durch den Geschäftsleiter der Swissport Basel, dem PEKO-Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- 8.4 Die PEKO-Protokolle werden dem Geschäftsleiter, dem Personaldienst, allen PEKO-Mitgliedern und den Sozialpartnern innert 14 Tagen zugestellt.
- 8.5. Die PEKO informiert das Personal über die Geschäfte der PEKO mittels Aushang des Sitzungs-Protokolls in allen Dienststellen, sowie Veröffentlichung im Intranet.
- 8.6 Den neu gewählten PEKO-Mitgliedern wird eine PEKO-Dokumentation zur Verfügung gestellt, die alle wichtigen Unterlagen für die PEKO-Tätigkeit enthält. Die Dokumentation wird vom Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit den Verbänden erstellt und im Bedarfsfall aktualisiert.
- 8.7. Den Mitgliedern der PEKO steht nach Möglichkeit ein eigener Raum (inkl. Infrastruktur) als Besprechungs- und Arbeitszimmer sowie ein Rollschrank zur Aufbewahrung der PEKO-Akten zur Verfügung.

## **9. Entschädigungen**

- 9.1. Überstunden gemäss Ziffer 7.1 werden nach den Bestimmungen des anwendbaren Anstellungsvertrages vergütet.
- 9.2. Spesen, die den PEKO-Mitgliedern durch ihre Tätigkeit erwachsen, werden durch die Swissport Basel vergütet.
- 9.3. Die Swissport Basel kann Mitgliedern der PEKO, sofern diesen durch ihre Tätigkeit ausserhalb der Geschäftszeit besondere Beanspruchungen erwachsen, eine Entschädigung ausrichten.
- 9.4. Bei messbaren Einkommensverlusten, infolge des Verlustes von ereignis-orientierten Zuschlägen, sind zwischen dem PEKO-Mitglied, dem zuständigen Personaldienst und der Linie individuelle Lösungen zu vereinbaren.
- 9.5. PEKO-Mitglieder erhalten eine monatliche Entschädigung.

## **10. Disziplinar-Massnahmen gegenüber PEKO-Mitgliedern**

Im Falle einer beabsichtigten Disziplinar-Massnahme gegenüber einem PEKO-Mitglied besteht auf Seite der Swissport Basel eine Informationspflicht gegenüber dem PEKO-Vorsitzenden und/oder den GAV-Verbänden, falls der/die betroffene Mitarbeitende dies wünscht.

## **11. Ausschlussverfahren**

- 11.1 Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus der Mitte der PEKO-Mitglieder erfolgen.
- 11.2 Der Antrag auf Ausschluss kann erfolgen, wenn eine Zusammenarbeit auf der Basis des gegenseitigen Vertrauens und von Treu und Glauben innerhalb der PEKO mit dem betreffenden Mitglied als nicht mehr gegeben erscheint. Der Antrag ist dem PEKO-Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und den Verbänden zu unterbreiten und muss schriftlich begründet sein. Eine entsprechende Information erfolgt an den Personaldienst und die Geschäftsleitung der Swissport Basel.
- 11.3 Die Personalkommission der Swissport Basel beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder und in geheimer Abstimmung, ob ein Ausschlussverfahren einzuleiten ist. Dem Mitglied, gegen das sich der Ausschlussantrag richtet, ist genügend Gehör zu erteilen. Das betreffende Mitglied kann sich durch eine von ihm bestimmte Person vertreten lassen.

- 11.4 Für die Durchführung des Ausschlussverfahrens sind der PEKO-Vorsitzende oder sein Stellvertreter zuständig. Das Ausschlussverfahren ist innert Monatsfrist durchzuführen.
- 11.5 Das Ausschlussverfahren erfolgt in Form einer Abstimmung unter den gewählten PEKO-Mitgliedern. Die Abstimmung erfolgt geheim und auf schriftlichem Weg innerhalb von zwei vollen Arbeitswochen.
- 11.6 Die Auszählung erfolgt durch die PEKO-Wahlkommission (siehe Punkt 6.6) bestehend aus drei Vertretern, die von den Personalverbänden vorgeschlagen werden, und einem Vertreter der Betriebsleitung der Swissport Basel der seinerseits den Vorsitz übernimmt.
- 11.7 Der Ausschluss gilt mit dem einfachen Mehr als zustande gekommen.
- 11.8 Der Ausschluss muss innert Monatsfrist durch die Sozialpartner bestätigt werden.
- 11.9 Der Ausschluss gilt bis zum Ablauf der laufenden Amtsperiode.

Dieses Reglement tritt auf den 01. Oktober 2009 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 1. Oktober 2003.

Es kann jederzeit von den Sozialpartnern durch neue Bestimmungen ersetzt oder ergänzt werden.

Basel, 1. Oktober 2009

Swissport International AG, Station Basel

O. Matthey  
Senior Vice President Basel

M. Spycher  
Cargo Manager Basel

C. Ruggaber  
Human Resources Basel

Kaufmännischer Verband Schweiz

B. Gisi

B. Gschwind

Schweiz Verband des Personals öffentlicher Dienste (VPOD), Sektion Luftverkehr

D. Vischer

R. Zurin

# Anhang I

## Tätigkeitsgebiete der Personalkommission der Swissport Basel

Die PEKO befasst sich im Rahmen von Ziffer 3.1 des PEKO-Reglementes namentlich mit folgenden Problemkreisen:

Arbeitsgestaltung (qualifizierende)

Arbeitsplangestaltung (Arbeitszeit, Dienstpläne)

Arbeitsplatzgestaltung (Ergonomie, Hilfsmittel)

Arbeitsrechtliche Fragen (z.B. Kündigungsschutz, Betreuung nach Kündigung)

Baufragen/Sicherheitseinrichtungen (konsultativ)

Betriebsklima (Aufgabe aller Sozialpartner)

Bildungsbedürfnisse (punktuelle berufliche Weiterbildung, Kostenbeteiligung der Betriebe)

Folgen von Arbeitseinschränkungen und Versetzung aus wirtschaftlichen Gründen  
(Aufgabe aller Sozialpartner)

Fristlose Entlassungen (Einzelfall)

Fürsorgeeinrichtungen (Info-Pflicht des Arbeitgebers)

Führungshilfen und -Richtlinien auf Betriebsebene (Personalweisungen, Personalmitteilungen, Überprüfung und Inhalt)

Gesundheitsschutz und Hygiene (Reinigung)

Ideen-Management

Mitarbeitergespräche (Systeme, Beratung in Einzelfällen)

Parkplatzfragen

Pausenregelungen

Personalbetreuung (Beratung in Einzelfällen, Gleichwertigkeit)

Persönliche Beratung (Persönliche Assistenz bei Gesprächen mit Vorgesetzten etc.)

Persönlichkeits- und Datenschutz

Schadensbeteiligung (Persönliche Beratung in Einzelfällen)

Spesen-Reglement auf Betriebsebene (Auslegung)

Transportvergünstigung (konsultativ)

Überstundenaktionen in grösserem Ausmass (Aufgabe aller Sozialpartner)

Unfall- und Krankheitsverhütung (Aktionen; Spezialthemen, wie z.B. Bildschirmbrille)

Uniform und Schutzkleider (Reglement und dessen Auslegung)

Vergünstigungen (z.B. Abos öV, Rabatte bei Firmen)

Verkehrsfragen (auf Flughafenareal, Reglement des EAP)

Verpflegungsfragen (Personalrestaurant, Jump Seat)

Vertragseinhaltung (z.B. GAV, Anstellungsbedingungen für Teilzeitangestellte im Stundenlohn ohne Auslegung)

Vorsorgeeinrichtungen (z.B. Stiftungsräte der PVS)

## Anhang II

### Wahlkreise

(Stand Oktober 2009)

Bereiche / Dienststellen	Anzahl Mitarbeitende	PEKO Wahlkreise	PEKO-MITGLIEDER
<b>Administrativ</b> BS / BSH / BSFA / BSU / BSOS / BSOI	21	<b>1</b> 123 Mitarbeiter	<b>Gabriel Fusser, BSKH</b> <b>VPOD</b>
<b>Fracht</b> BSK / BSKH / BSKHA / BSKHD	102		
<b>Ground Handling</b> BSOA / BSOB / BSOR / BSUT	137	<b>2</b> 137 Mitarbeiter	<b>Cédric Risacher, BSOR</b>
<b>Passagierdienste</b> BSOP / BSOP"LL" / BSOV / BSOC	161	<b>3</b> 161 Mitarbeiter	<b>Christian Goepfert, BSOP</b> <b>KV</b>
<b>Gesamt</b> Swissport Basel	421	<b>266 Mitarbeiter im GAV</b> <b>155 Mitarbeiter Teilzeitangestellte im Std-Lohn</b>	